

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	100.42
Vorlagen Nr.:	Sek/016/2021	Vorlage erstellt am:	24.03.2021
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	19.04.2021
		Status:	öffentlich

TOP 3

Entwurf der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten im elektronischen Umlaufverfahren

Anlage: - Entwurf der Polizeiverordnung (PolVO) gegen umweltschädliches Verhalten

Sachstand:

Am 30.9.2020 hat der Landtag die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) beschlossen. Das neue Polizeigesetz wurde am 16.10.2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet und ist am 16.1.2021 in Kraft getreten. Die Schwerpunkte der Änderung liegen auf der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie bei der Terrorismusbekämpfung. Gleichwohl gibt es Änderungen, die auch die Ortspolizeibehörden betreffen.

Der Gemeinderat hat zuletzt im Mai 2007 dem Erlass einer Polizeiverordnung der Gemeinde Hügelsheim gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern zugestimmt. Gemäß Polizeigesetz können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben polizeiliche Ge- oder Verbote erlassen. Eine solche Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen. Sie ergänzt die Gesetzgebung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Fachlich zuständig für den Erlass der Polizeiverordnung für die Gemeinde Hügelsheim ist die Ortspolizeibehörde, das heißt der Bürgermeister. Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, wenn sie länger als einen Monat gelten sollen.

Die Rechtsgrundlagen für den Erlass von Polizeiverordnungen finden sich nun in den §§ 17 – 26 Polizeigesetz.

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gibt es Neuerungen in Bezug auf den Lärm von Sport- und Spielplätzen, welche sich in § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten wiederfinden. § 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht. Außerdem ist eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen § 17 Abs. 1 Nr. 4 für unwirksam erklärt worden und wurde daher ersatzlos gestrichen. Städte und

Gemeinden, die ein entsprechendes Verbot planen wollen, müssen hierfür auf der Basis des § 18 Polizeigesetz eine neue separate Polizeiverordnung erlassen.

Darüber hinaus waren redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Insgesamt ergaben sich daher nur verhältnismäßig geringfügige Abweichungen zur bisherigen Polizeiverordnung der Gemeinde Hügelsheim.

Für den Entwurf der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten wurde auf das Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg zurückgegriffen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf erstellte Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten für die Gemeinde Hügelsheim.